

Vorlage-Nr.: **3691-2010/DaDi** vom 13.07.2010

Aktenzeichen: 412-011

Fachbereich: VII - HA Kreisagentur für Beschäftigung

Beteiligungen:

Produkt: **1.05.02.01 Verwaltung**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Entfristung der Option durch Abgabe der Erklärung nach § 6a Absatz 1 SGB II**

### **Beschlussvorschlag:**

Zur unbefristeten Verlängerung der Option erkennt der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg die Verpflichtungen gemäß § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 SGB II gegenüber dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit (HMAFG) an. Landrat Schellhaas und Erste Kreisbeigeordnete Lück werden ermächtigt, eine entsprechende Erklärung bis zum 30.09.2010 gegenüber dem HMAFG abzugeben. Herr Oberamtsrat Roman Gebhardt wird als Hauptabteilungsleiter der HA VII beauftragt, die entsprechend unterzeichnete Erklärung persönlich gegen Empfangsbekanntnis beim HMAFG in Wiesbaden abzugeben.

## **Begründung:**

Der Bundesrat hat in seiner Plenarsitzung am 09.07.2010 den vom Bundestag vorgelegten Gesetzen über die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Agenturen für Arbeit und der jeweils zuständigen kommunalen Träger im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugestimmt.

In dieser Form der Leistungserbringung durch die Arbeitsgemeinschaften hatte das BVerfG im Dezember 2007 eine unzulässige Form der Mischverwaltung gesehen und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31.12.2010 einen verfassungskonformen Zustand herzustellen. Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes erfüllt diesen Auftrag, indem es die Verfassung um einen neuen Zuständigkeitstitel (Art. 91e) ergänzt, der die Zusammenarbeit der Agenturen und der Kommunen als besondere Verwaltungsform ausdrücklich zulässt und in Absatz 2 dem Bund die Möglichkeit einräumt, eine begrenzte Zahl von Kommunen mit Zustimmung der obersten Landesbehörde für die alleinige Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II zuzulassen.

Das flankierende Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt auf der Grundlage der Verfassungsänderung die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen und Kommunen sicher und regelt in § 6a SGB II sowohl die Absicherung der bisher zugelassenen 69 Optionskommunen sowie darüber hinaus die Zulassung von maximal 41 weiteren Optionskommunen.

Gemäß § 6a Absatz 1 SGB II werden die Zulassungen der auf Grund der Kommunalträger-Zulassungsverordnung in der Fassung vom 24.09.2004 (BGBl. I S.2349) anstelle der Bundesagentur als Träger der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II zugelassenen kommunalen Träger vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung über den 31.12.2010 hinaus unbefristet verlängert, wenn die zugelassenen kommunalen Träger gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde die Verpflichtungen nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 SGB II bis zum 30.09.2010 anerkennen.

Inhalt der erforderlichen schriftlichen Erklärung nach § 6a Abs. 1 SGB II:

„Der Landkreis Darmstadt-Dieburg

1. erkennt die Verpflichtung an, nach § 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB II mit dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit als zuständiger Landesbehörde eine Zielvereinbarung über die Leistungen nach dem SGB II abzuschließen.
2. erkennt die Verpflichtung an, nach § 6a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB II die in der Rechtsverordnung nach § 51b Absatz 1 Satz 2 SGB II festgelegten Daten zu erheben und gemäß den Regelungen nach § 51b Absatz 4 SGB II an die Bundesagentur zu übermitteln, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.

(§ 6a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nummern 4 und 5 SGB II).“

Zur Entfristung der Option für die Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg ist dieser formale Akt zwingend erforderlich. Die Erklärung gegenüber dem HMAFG muss lediglich den vorstehenden Absatz umfassen.